

## **Satzung der Stadt Geisenheim über die Verwendung des Stadtwappens**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S.757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Geisenheim am 28. Februar 2008 folgende Satzung über die Verwendung des Stadtwappens beschlossen:

### **§ 1**

Mit Genehmigung des Hessischen Ministers des Innern vom 5.10.1978 führt die Stadt Geisenheim folgendes Wap-  
pen:



Wappenbeschreibung:  
„In Silber zwei doppel-  
geschossige rote Türme,  
durch eine gedeckte Brücke  
verbunden; über der  
Brücke ein sechs-  
speichiges rotes Rad; unter  
der Brücke ein roter, Feuer-  
speiender Drache, von einer  
Lanze durchbohrt.“

### **§ 2**

Die Verwendung des Stadtwappens zu privaten, öffentlichen, politischen und wirtschaftlichen Zwecken oder im Zusammenhang mit derartigen Zwecken bedarf grundsätzlich der vorherigen Einwilligung des Magistrats.

### **§ 3**

- (1) Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn städtische Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere die Zuverlässigkeit des Verwenders feststeht.
- (2) Eine Zustimmung kann für eine Verwendungsmöglichkeit generell erteilt werden, sofern die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

- (3) Zustimmung und Genehmigung werden grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs erteilt.

### **§ 4**

- (1) Die Stadt kann unter Abwägung ihrer Interessen und der / des Verwenders von diesem eine angemessene Entschädigung verlangen.
- (2) Hierzu ist der Abschluss eines Vertrages, auf den die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung finden, erforderlich.

### **§ 5**

Bei einer Verwendung ohne Einwilligung des Magistrats können die Rechte aus den allgemeinen Gesetzen, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und dem *Markengesetz* geltend gemacht werden.

### **§ 6**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Festsetzungen des § 2 ohne vorherige Einwilligung des Magistrats das Stadtwappen zu privaten, öffentlichen, politischen oder wirtschaftlichen Zwecken nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5.00 € bis 1.000,- €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 500,- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit bezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, in der jeweils gültigen Fassung, findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36

---

Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

**§ 7**

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Geisenheim, den 3. März 2008

DER MAGISTRAT

Manfred Federhen  
Bürgermeister

**Veröffentlicht im Rheingau-Echo  
Nr. 10 am 6. März 2008**